

002 K 007/23



AMTSGERICHT MEINERZHAGEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 30. November 2023, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Meinerzhagen, Gerichtstraße 14, 58540 Meinerzhagen,
Saal 12**

der im Grundbuch von Kierspe Blatt 2347
eingetragenen Grundstücke

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

Gemarkung Kierspe, Flur 20, Flurstück 789, Grünland, Acker

Am Berg - 1.316 qm

Gemarkung Kierspe, Flur 20, Flurstück 797, Hutung

Am Berg - 089 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um unbebautes Bauerwartungsland.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.02.2023
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG

hinsichtlich Flurstück 789 auf **19.740,- EUR**

hinsichtlich Flurstück 797 auf **1.335,- EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Meinerzhagen, 05.10.2023